

# Turnverein Arch



## **STATUTEN**

# Statuten

DES TURNVEREIN ARCH

---

**Gründungsjahr 1908**

## I. Name und Sitz

### Art. 1 – Name

Der Turnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

### Art. 2 – Sitz

Rechtsdomizil des Turnvereins ist der Wohnsitz des Präsidiums.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 – Zweck

Der Turnverein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### Art. 4 – Zugehörigkeit

Der Turnverein und seine Riegen sind Mitglied des

- Turnverbandes Bern Seeland

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **Art. 5 - Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic, sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **III. Vereinsstruktur**

### **Art. 6 – Riegen**

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein weitere Riegen und Untersektionen führen (z.B. Jugendriegen). Die Riegen und Untersektionen verwalten sich selbst.

### **Art. 7 – Riegegründungen**

Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 8 – Mitgliederkategorien**

Der TV Arch umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Mitturnende
- e) Gönner:innen

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

## **Art. 9 – Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

## **Art. 10 – Eintritt, Austritt und Übertritt**

Neueintretende können als Mitturnende aufgenommen werden und sind der Turnordnung unterstellt. Über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes und Mitturnenden entscheidet die Generalversammlung.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein oder der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere sind an den Vorstand zu richten. An der Generalversammlung wird über die Aufnahme entschieden.

Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

## **Art. 11 – Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins Arch oder Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins Arch als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 13 – Rechte und Pflichtenheft**

Stimmberechtigte sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbandes Bern Seeland und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

## **Art. 14 - Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

## **Art. 15 – Passivmitglieder**

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt aber die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Passivmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

# **V. Organe des Vereins**

## **Art. 16 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Turnstand
- d) der Vorstand
- e) die Revisoren

## **Generalversammlung**

### **Art. 17 – Termin und Geschäfte**

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet anfangs eines jeden Jahres statt. Diese behandelt folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Kassaberichte
- d) Mutationen
- e) Jahresberichte
- f) Wahlen/Anträge
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- i) Budget
- j) Ehrungen und Auszeichnungen
- k) Verschiedenes

### **Art. 18 – Einberufung, Beschlussfähigkeit und Eingabe für Einträge**

Das Datum der Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

## **Art. 19 – Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 20 – Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Generalversammlung analog.

## **Vereinsversammlung**

### **Art. 21 – Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Der Vorstand, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Turnstand**

### **Art. 22 – Turnstand**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Er ist wie eine Vereinsversammlung anzukünden.

## **Vorstand**

### **Art. 23 – Zusammensetzung**

Die Generalversammlung wählt einen Vorstand für die Amtsdauer von einem Jahr, bestehend aus:

1. Präsident:in
2. Vize-Präsident:in
3. Sekretär:in
4. Kassier:in
5. Technischen-Leiter:in 1

Auf Beschluss der Generalversammlung können bei Bedarf weitere Mitglieder (max. 9) in den Vorstand aufgenommen werden.

Weitere Ämter können als Chargen ausgeführt werden. Diese werden ebenfalls für die Amtsdauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter geachtet werden.

#### **Art. 24 – Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 100.- haben.

#### **Art. 25 – Aufgaben**

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorbereitung und Vorlage aller durch den Verein und die Generalversammlung zu erledigen Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Führung der notwendigen Etas
- Verkehr mit den Behörden
- Reservierung der Turnhalle und Plätze
- Forderungen der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **Art. 26 – Beschlussfassung**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

## **Art. 27 – Zeichnungsberechtigung**

Das Präsidium oder Vizepräsidium zeichnet mit dem/der Sekretär:in oder dem/der Kassier:in zu zweien rechtsverbindlich.

## **Revisor:in**

### **Art. 28 – Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer zwei Rechnungsrevisor:innen als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen der Vorstandes überein.

Die Revisoren:innen prüfen die Rechnungen des Turnvereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 29 – Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 30 – Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 31 – Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Generalversammlung.

### **Art. 32 – Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

### **Art. 33 – Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## VII. Haftung

### Art. 34 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## VIII. Finanzen

### Art. 35 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 36 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Mitgliederbeiträge sind im „Reglement zu Beiträgen, Entschädigungen und Ausgaben“ geregelt und werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

### Art. 37 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner:innen) und Schenkungen

### Art. 38 – Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

### Art. 39 – Vermögen

Das Vermögen ist sicher anzulegen (Sparhefte, Obligationen, Kassascheine).

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 40 – Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

### **Art. 41 – Auflösung**

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins erfordert eine 4/5-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 42 – Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Ein allfälliges Vermögen muss der Einwohnergemeinde Arch zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von zehn Jahren kein STV-Turnverein gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Arch zu.

### **Art. 43 – Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

### **Art. 44 – Änderung Statuten**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

### **Art. 45 – Totalrevision der Statuten**

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder fünf Wochen vor der Versammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

## Art. 46 – Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom April 1987. Sie wurden an der Generalversammlung vom 19. Januar 2024 genehmigt.

Die Teilrevision „Umsetzung Branchenstandard und Fusion“ (Version 1.1) wurde an der Generalversammlung vom 23. Januar 2026 genehmigt.

Sie treten mit Genehmigung an der Generalversammlung in Kraft.

Arch, im Januar 2026

Für den Turnverein Arch

Der Präsident



Michael Schwab

Die Sekretärin



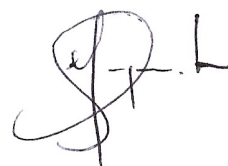
Sarah Bohner

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverband Bern Seeland genehmigt.

Datum:

17.2.26

Der Präsident



Samuel Morgenthaler

Die Sekretärin



Simone Messerli